

	<b>Sammlung</b>	<b>LV Bayern DFO IGP</b>  <b>Seite 1</b>
---	-----------------	--

Stand: 01/2024

**Landesverband Bayern**  
**im**  
**DEUTSCHER VERBAND DER GEBRAUCHSHUNDSPORTVEREINE (DVG)**  
**Sportverband für das Polizei- und Schutzhundwesen e.V.**

**Ordnung zur Durchführung**  
**der**  
**Landesverbandsiegerprüfung (LV-IGP-SP)**  
**für VPG**  
**des DVG-Landesverbandes Bayern (LV-B)**  
 gültig ab 01.01.2008, zuletzt geändert durch Beschluss vom 28.01.2024

**Der Landesverband Bayern (LV-B) gibt sich nachfolgende Ordnung zur Durchführung der Landesverbands-Siegerprüfung für Vielseitigkeits- und Gebrauchshunde (LV-IGP-SP)**

**1. Zweck:**

- 1.1. Die LV-IGP SP ist ein Leistungswettbewerb der im LV-B vereinigten Mitgliedsvereine. Der Landessieger u. Zweitplatzierte, qualifizieren sich zur direkten Teilnahme an der DVG-BSP, sofern sie die , in den Teilnahmebedingungen zur DVG-IGP-BSP, definierten Punktzahlen in den einzelnen Abteilungen erreicht haben. Die Anzahl der startberechtigten Teilnehmer aus dem LV-B regelt der aktuelle DVG-Teilnehmerschlüssel. Sollten mehrere Teilnehmer startberechtigt sein, so gelten auch für diese die Teilnahmebedingungen zur DVG-IGP-BSP in vollem Umfang.
- 1.2. Die Prüfung findet als geschlossene LV-B Veranstaltung statt. Starter aus anderen Verbänden sind nur in begründeten Ausnahmefällen, nach Rücksprache und Genehmigung durch den Vorstand, zulässig. Die Teilnahme fremder Starter findet dann in der LV-B Klassifizierung keine Berücksichtigung

**2. Zeitpunkt:**

- 2.1. Die LV-IGP-SP findet jährlich am **2.** (auch unvollständigen) Wochenende im Oktober statt.
- 2.2. Die Veranstaltung kann, wenn der Ausrichter es wünscht, auf einem Sportplatz stattfinden.

**3. Vergabe:**

- 3.1. Der LV-B vergibt die Ausrichtung der LV-IGP-SP nach Bewerbung durch den Vorstand. Vereine, die ein Jubiläum feiern, sind dabei vorrangig zu berücksichtigen.
- 3.2. Sollte keine Bewerbung vorliegen, vergibt der Vorstand die Veranstaltung.
- 3.3. Der Vorstand kann die Ausrichtung der Veranstaltung bei groben Verstößen des Ausrichters gegen seine Pflichten nach Ziff. 6 entziehen.

**4. Prüfungs-Leitung:**

- 4.1. Prüfungsleiter ist der amtierende **LRO-LV**. Sollte dieser begründet verhindert sein, obliegt die Prüfungsleitung dem OFG-LV



Stand: 01/2024

### **Aufgaben: LRO-LV**

- 4.2. Einreichung des Fristchutzantrages bei der DVG-HG.
- 4.3. Mitteilung des(r) berufenen LR an den Vorstand.
- 4.4. Berufung des(r) LR und ggfs. Rücksprache LRO DVG, wenn „Fremdrichter“ notwendig.
- 4.5. Besichtigung des bereitgestellten Fährengeländes im Vorfeld und am Prüfungstag.
- 4.6. Überprüfung der vorgesehenen Fährtenleger auf deren Qualifikation.
- 4.7. Persönliches Anschreiben der Teilnehmer, nach Eingang der Meldungen.
- 4.8. Erstellung einer Teilnehmerliste
- 4.9. Erstellung der notwendigen Prüfungs- und Bewertungsunterlagen
- 4.10. Vorlage der ausgefüllten Prüfungsunterlagen nach Beendigung der Veranstaltung zur Unterzeichnung durch den LR

### **5. Sportliche Leitung:**

- 5.1. Die sportliche Leitung liegt in den Händen des **OFG-LV**. Sollte dieser Teilnehmer, oder verhindert, sein, so wird diese Aufgabe, nach RS mit dem LRO-LV, an eine qualifizierte Person delegiert.

### **Aufgaben: OFG-LV**

- 5.2. Prüfung der Impfunterlagen der teilnehmenden Hunde und ggfs. Vorlage beim Veterinär.
  - 5.2.1. ggfs. Überwachung der ärztlichen Untersuchung der Hunde durch den Veterinär
- 5.3. Organisation und Durchführung der Auslosung.
- 5.4. Übergabe und Rücknahme der Startnummern an die Teilnehmer
- 5.5. Ansprechpartner und Kommunikationsbindeglied ,für alle sportlichen Belange, zwischen Ausrichter, Prüfungsleitung, LR und LV-B
- 5.6. Vorbereitung der Teilnehmer für die Siegerehrung
- 5.7. Unterstützung des Ausrichters, und der Prüfungsleitung, in allen veranstaltungsspezifischen Belangen nach Bedarf.
- 5.8. Entgegennahme eventueller Beschwerden der HF (auch offiz. Proteste) und Weiterleitung an die Prüfungsleitung
- 5.9. Kontrolle und Abnahme der Wettkampfstätte (Platzanlage, Geräte, Zubehör, Flaggen, Absperrungen)
- 5.10. Frühzeitige Sichtung qualifizierter Schutzdiensthelfer des LV-B, ersatzweise aus anderen DVG-LV, oder anderen VDH-Mitgliedsverbänden. Ein gültiger Helferausweis ist dabei die Voraussetzung.
- 5.11. Berufung von 2 Schutzdiensthelfern (SH) und einem Ersatzhelfer, nach RS mit LRO-LV
- 5.12. Durchführung (wenn realisierbar) von möglichst zwei Probetrainings mit den SH unter Prüfungsbedingungen.

### **6. Aufgaben und Pflichten des Ausrichters:**

- 6.1. Durchführung und Erledigung des Schriftverkehrs mit den zuständigen Behörden (Gemeinde, Veterinär- und Landratsamt)
  - 6.1.1. Die Benennung und Einladung eines Schirmherrn obliegt dem Ausrichter
- 6.2. Einholung aller für die Veranstaltung notwendigen Genehmigungen. Zu berücksichtigen ist die jeweils regional gültige „Hundeverordnung“
- 6.3. Ankündigung der Veranstaltung in der örtlichen Presse
- 6.4. Bereitstellung der Platzanlage gem. PO-Abmessungen
  - 6.4.1. Bereitstellung des erforderlichen Personals zur Durchführung der Veranstaltung:  
-Ordnungsdienst



Stand: 01/2024

- Fährtenleger
- Schreibhilfen
- Sonstige Helfer
- 6.4.2. Bereitstellung der erforderlichen Geräte/Zubehörs/Räumlichkeiten:
  - Fährtschilder und Fährtengegenstände gem.PO-Richtlinien
  - Raum für Prüfungsleitung
  - Parkplätze für Besucher und Teilnehmer
  - DVG Fahne und Fahne des veranstaltenden Bundeslandes
  - Bereitstellung einer Lautsprecheranlage zur Beschallung der Veranstaltung und Siegerehrung
  - ggfs. Funksprechgeräte nach Bedarf
  - Bereitstellung der erforderlichen Küche, mit Personal, zur Verköstigung der anwesenden Gäste und Teilnehmer
- 6.5. Bereitstellung des Fährtenengeländes gem. PO-Richtlinien
- 6.6. Einholung der Fährtenengelände-Benutzungs-Genehmigungen durch die Jagdpächter, Eigentümer und Landwirte
- 6.7. ggfs. Einholung einer Tageskonzession für den Ausschank von Speisen und Getränken
- 6.8. Abschluss der notwendigen Veranstaltungsversicherungen
- 6.9. Sicherstellung „Erste Hilfe“ für Mensch und Hund
- 6.10. Beschaffung von Erinnerungsgaben für alle Teilnehmer
- 6.11. Erstellung von Urkunden für die Teilnehmer (nach Absprache mit LV-B)
- 6.12. Erstellung einer Festschrift, ersatzweise eines Teilnehmerkataloges, mit Grußworten LV-B , Schirmherr und Ausrichter, nach Rücksprache mit dem LV-B
- 6.13. Organisation der Unterbringung aller Teilnehmer und Funktionäre während der Veranstaltung
- 6.14. Bereitstellung der Platzanlage nach Vereinbarung mit dem OfG und dem LRO für zwei Probetrainings unter Prüfungsbedingungen (wenn realisierbar)

#### **7. Aufgaben LV-Vorstand:**

- 7.1. Gesamtleitung der Veranstaltung
- 7.2. Erstellung eines Grußwortes für Teilnehmerkatalog und/oder Festschrift
- 7.3. Durchführung der Siegerehrung in Kooperation mit Ausrichter/Schirmherr/Veranstalter
- 7.4. Betreuung anwesender Ehrengäste
- 7.5. Allgemeine Repräsentationspflichten
- 7.6. Bereitstellung von Startnummern für die Teilnehmer

#### **8. Finanzen/Kassenwesen:**

##### **LV-B:**

- 8.1. Der LV-Vorstand setzt die Startgebühr fest.
- 8.2. Der LV-B trägt , in Anlehnung an die Kostenordnung des DVG, alle Kosten des(r) LR und der berufenen und eingesetzten Schutzdiensthelfer (ggfs. auch Ersatzhelfer)
- 8.2.1. Der LV-B trägt die Kosten des Terminschutzes nach § 3.3.1 der DVG-Kostenordnung
- 8.3. Der LV-B stellt die Ehrengaben für die Tagessieger, bzw. Zweit- und Drittplazierten, in Abhängigkeit, wie von der DVG-HG Ehrenpreise zur Verfügung stehen.

##### **Ausrichter:**

- 8.4. Der Ausrichter kassiert alle Einnahmen (Startgelder, Spenden, Verkauf einer Festschrift, Erlöse aus Speisen und Getränken etc.)
- 8.5. Der Ausrichter hat alle Kosten für Genehmigungen, Versicherungen, Erste Hilfe-Team, Platz- und Gerätemieten, Plakatierung, Konzession etc. zu tragen.



Stand: 01/2024

8.6. Der Ausrichter hat die Kosten aller Ehrengaben für die Teilnehmer zu tragen.

**9. Teilnahmebedingungen:**

9.1. **Der Hundeführer muss zum ersten Januar des laufenden Sportjahres Mitglied eines Vereins im DVG-LV gewesen sein. Es dürfen nur Hunde geführt werden, die im lfd. Sportjahr, d.h. nach der LV-IGP-SP des Vorjahres, bis zum Meldeschluss, eine bestandene IGP-Prüfung in Stufe 2 oder höher in einem VDH-Mitgliedsverein erfolgreich abgelegt haben. Dabei muss eine Mindestpunktzahl von 240 mit TSB:a erzielt worden sein. Eine Qualifikation über Prüfung in Stufe 2 ist nur möglich, wenn der Hund an der LV-IGP-SP erstmalig in Stufe 3 geführt wird. Die jeweiligen Landessieger des Vorjahres sind automatisch für die darauf folgende LV-IGP-SP qualifiziert, ohne weitere Qualifikationen nachweisen zu müssen.**

9.2. Es sind gültige Impfunterlagen nachzuweisen, aus denen hervorgeht, dass der Hund gegen Tollwut geimpft wurde. Weitere Impfungen können von der Prüfungsleitung, in Rücksprache mit dem zuständigen Veterinär, gefordert werden.

9.3. Liegen bis zum Meldeschluss nicht alle erforderlichen Unterlagen des Teilnehmers vor, ist ein Start nicht zulässig. Die Anmeldung ist verbindlich und verpflichtet zur Zahlung der festgesetzten Startgebühr.

9.5. Ein Zurückziehen der Meldung, nach dem Meldeschluss, gleich aus welchen Gründen, entbindet den Teilnehmer nicht von der Zahlung der festgelegten Startgebühr.

9.6. Das Zulassungsalter der Hunde erfolgt in Anlehnung an die gültigen PO-Richtlinien.

9.7. Jeder Teilnehmer hat für seinen Hund eine gültige Haftpflichtversicherung nachzuweisen (bei Anmeldung)

9.8. Der Teilnehmer verpflichtet sich mit seiner Anmeldung, ein sportliches und faires Verhalten, im Innen- und Außenverhältnis, zu garantieren.

9.9. Meldeschluss in Textform ist 14 Tage vor der Veranstaltung (Dat. Poststempel)

**10. Allgemeines:**

10.1. Anordnungen der Ordnungs- und Veterinärbehörde sind strikt Folge zu leisten.

10.2. Für das Wochenende der LV-IGP-SP wird für den gesamten LV-B eine Terminschutzsperre in IGP verhängt. Dies gilt auch für Pokalkämpfe.

10.3. Alle im Text enthaltenen geschlechtlichen Anreden sind exemplarisch und gelten entsprechend auch für das jeweils andere Geschlecht.

10.4. Den Vorgaben und Anordnungen der Prüfungsleitung ist strikt Folge zu leisten.

10.5. Richterentscheidungen sind Moment-Entscheidungen und unanfechtbar.

10.6.. Die Teilnahme an der Siegerehrung ist Pflicht. In Ausnahmefällen kann der **LRO-LV** eine Ausnahmegenehmigung erteilen. Zuwiderhandlungen führen zur Disqualifikation.

**11. Öffentlichkeitsarbeit**

11.1. Dem ÖfÖ-LV obliegen folgende Aufgaben:

-fristgerechte Vorankündigung der Veranstaltung und nachträgliche Berichterstattung im Verbandsheft.



Stand: 01/2024

**Diese Durchführungsbestimmung wurde am 16.12.2007 durch den LV-Vorstand beschlossen.**

Radolfzell, den 16.12.2007

Radolfzell, den 16.12.2007

**DVG LV-Bayern**

**DVG LV-Bayern**

1.LV Vorsitzender

2.LV Vorsitzender

---

**Thomas Ebeling**

---

**Christoph Gohl**